

# Zulässige Miethöhe bei Mietbeginn

Als Vermieter teile ich vor Abschluss des Mietvertrages über den Wohnraum im Hause

---

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

mit, dass im Rahmen der geltenden Mietpreisbremse die im abzuschließenden Mietvertrag vereinbarte Grundmiete (Nettomiete) um mehr als 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.

Die Vereinbarung dieser Grundmiete (Nettomiete) ist gemäß den Regelungen zur Mietpreisbremse zulässig gemäß § 556 g BGB weil,

- die Vormiete (1 Jahr vor Beendigung des Vormietverhältnisses) bereits \_\_\_\_\_ € betragen hat.
- in den letzten 3 Jahren vor Beginn des Mietverhältnisses Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.
- es sich um die erste Vermietung nach einer umfassenden Modernisierung handelt.
- die Wohnung nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet wurde.

Vermieter  
(die Erklärung bedarf keiner Originalunterschrift)

---

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

**Hinweis:**

Angaben zur zulässigen Miete bei Mietbeginn sind nur erforderlich, soweit das Mietobjekt in einer Gemeinde/Stadt liegt, in der die sogenannte Mietpreisbremse gilt und die zukünftige Miete über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.

Informationen zur Mietpreisbremse und zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Haus & Grund-Verein.

Dieses Auskunftsblatt und der angegebene Mustertext kann und soll keine persönliche Beratung im Einzelfall ersetzen.

Stand: 23. Juli 2020

Alle Rechte bei:



**Haus & Grund**<sup>®</sup>  
RHEINLANDWESTFALEN  
Verlag und Service GmbH

© Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN Verlag und Service GmbH  
Aachener Str. 172, 40223 Düsseldorf  
[www.verlag-hausundgrund.de](http://www.verlag-hausundgrund.de)